BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 296/12 B

L 2 R 2547/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 8 R 238/09 (SG Karlsruhe)

……..,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte: ……..,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Oktober 2012 durch den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r und den Richter Dr. K o l o c z e k beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 13. Juni 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Mit Urteil vom 13.6.2012 hat das LSG Baden-Württemberg einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen voller Erwerbsminderung, hilfsweise wegen teilweiser Erwerbsminderung bzw teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit über den 31.8.2008 hinaus verneint.

2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf Verfahrensfehler iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.

3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.

4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat *(§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),*
- das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht *(aaO Nr 2)* oder
- ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann *(aaO Nr 3)*.

5 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne *(§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG)*, so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels *(§ 160a Abs 2 S 3 SGG)* zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

6 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.

7 Der Kläger macht zum einen eine unzutreffende Beweiswürdigung durch das LSG geltend. Auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 S 1 SGG kann jedoch nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden.

8 Zum anderen rügt der Kläger einen Verstoß gegen seine Menschenwürde. Eine Verletzung des Art 1 Abs 1 GG durch das Berufungsgericht sieht der Kläger darin, dass dieses aus der fach-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
ANDROID APP ON Google play
JLaw – für Android
Available on the App Store
JLaw – für iOS

übergreifenden Beurteilung des sozialmedizinischen Dienstes der Beklagten zitiert habe, wonach bei ihm eine ausgesprochene Klagsamkeit und Jammrigkeit vorliege. Eine derartige Bewertung dürfe über ihn unter Berücksichtigung seiner Erkrankungen und der damit einhergehenden Behandlungen nicht abgegeben werden.

9 Mit diesem Vorbringen ist ein Verfahrensfehler des LSG nicht dargetan.

10 Zwar beinhaltet Art 1 Abs 1 iVm Art 2 Abs 1, Art 19 Abs 4 GG und dem Rechtsstaatsprinzip *(vgl BVerfGE 122, 248, 271 und BVerfG 1. Senat <3. Kammer> Beschluss vom 14.10.2003 - 1 BvR 901/03 - NVwZ 2004, 334, 335)* ein allgemeines verfassungsrechtliches Prozessgrundrecht auf ein faires Verfahren. Die Beschwerdebegründung zeigt jedoch ein dieses Recht verletzendes Verhalten des LSG nicht auf. Vielmehr ist das Berufungsgericht unter dem Gesichtspunkt des Anspruchs der Beteiligten auf rechtliches Gehör *(§ 62 SGG)* dazu verpflichtet, das Vorbringen der Beklagten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen *(vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 19 S 33 mwN)*.

11 Soweit der Kläger der Ansicht ist, er habe nicht als klagsam und jammrig bewertet werden dürfen, ist eine Verletzungshandlung durch das LSG schon deswegen nicht dargetan, weil der sozialmedizinische Dienst der Beklagten diese Beurteilung abgegeben hat.

12 Darüber hinaus macht der Kläger geltend, dass das angefochtene Urteil "in … grober Art und Weise fehlerhaft" sei. Auf die vermeintliche Unrichtigkeit der angefochtenen Entscheidung kann indes eine Nichtzulassungsbeschwerde gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG nicht gestützt werden.

13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS